

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 19. Juni 2018
GZ. BMF-310205/0059-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 704/J vom 19. April 2018 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4. – Betreffend neue Transparenzregeln für Berater:

Nach Artikel 8ab Absatz 5 der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (im Folgenden: „RL“) können die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, die eine Befreiung der Intermediäre von der Meldepflicht grenzüberschreitender Gestaltungen vorsehen, wenn mit der Meldepflicht gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. In diesen Fällen haben die Intermediäre andere Intermediäre oder den relevanten Steuerpflichtigen über ihre Meldepflichten zu unterrichten. Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht der Freiberufler wird es daher aufgrund der RL keine Änderungen geben.

Bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften im Hinblick auf Artikel 8aa und 8ab der RL sind Sanktionen vorgesehen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Im Rahmen der allgemeinen Überprüfungsmaßnahmen der Finanzverwaltung wird kontrolliert werden, ob in Entsprechung der neuen Meldepflichten gehandelt wird.

Zu 1. bis 7. – Betreffend Vorschläge der Besteuerung von digitalen Leistungen:

Die derzeitigen Körperschaftsteuervorschriften wurden für traditionelle Unternehmen konzipiert. Sie folgen dem Grundsatz, dass Gewinne am Ort der Wertschöpfung besteuert werden sollten.

Die Gewinnbesteuerung eines nichtansässigen Unternehmens ist nur möglich, wenn das betreffende Unternehmen eine Betriebsstätte in dem betreffenden Staat hat. Der abkommensrechtliche Betriebsstättenbegriff des Art. 5 OECD-Musterabkommen stellt im Wesentlichen auf das Bestehen einer physischen Einrichtung bzw. einer festen Geschäftseinrichtung im Inland ab. Die Digitalisierung hat jedoch neue Geschäftsmodelle hervorgebracht, die eine Gewinnerzielung ohne physische Einrichtung ermöglichen. Um der Aushöhlung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlagen zu begegnen, hat die Europäische Kommission im März 2018 zwei Richtlinienvorschläge vorgelegt. Einer der Vorschläge sieht als Übergangsmaßnahme eine indirekte Steuer, die digitale Ausgleichsteuer, vor. Der zweite Richtlinienvorschlag sieht die Einführung einer digitalen (virtuellen) Betriebsstätte vor, die auf eine bestimmte signifikante digitale Präsenz abstellt. Dieses Konzept soll als langfristige Dauerlösung die Übergangsmaßnahme ablösen.

Die Einführung einer digitalen Betriebsstätte wäre die ideale Lösung, um die steuerlichen Problemlagen im Zusammenhang mit der digitalen Wirtschaft zu beseitigen. Allerdings muss die Änderung des traditionellen Betriebsstättenbegriffs im internationalen Kontext im Rahmen der OECD erfolgen und wird daher noch längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die digitale Ausgleichsteuer soll als Zwischenlösung Geschäftsmodelle besteuern, die im derzeitigen Körperschaftsteuersystem weitgehend nicht erfasst werden und die steuerlichen Wettbewerbsbedingungen zwischen der traditionellen und der digitalen Wirtschaft angleichen. Daher wird dieser Vorschlag seitens des Bundesministeriums für Finanzen grundsätzlich unterstützt.

Da die technische Vorstellung der Richtlinie durch die Kommission gerade begonnen hat, wird um Verständnis ersucht, dass noch keine Angaben hinsichtlich Steueraufkommen und Zahl der betroffenen Unternehmen gemacht werden können.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

